

## Der Lärm gewerblicher Betriebsanlagen

Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist. Eine Betriebsanlage ist dann genehmigungspflichtig, wenn sie geeignet ist, Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen hervorzurufen. Lärmbelästigungen können direkt von der Betriebsanlage ausgehen oder die Betriebsanlage kann dafür verantwortlich sein, dass bereits vor der Errichtung der Betriebsanlage bestehende Lärmquellen durch diese verstärkt werden (z.B. Schallreflexion durch eine Lagerhalle). In beiden Fällen ist nach ständiger Rechtsprechung die Beurteilung des Lärms auf jenen der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstücks abzustellen, der dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn dienen kann. Der Schutzbereich des Nachbarn ist demnach nicht auf Gebäude beschränkt, sondern es können beispielsweise auch Terrassen oder Vorgärten geeignete Messpunkte sein. Unterliegen die Lärmbelastungen der Nachbarn starken Schwankungen, so ist immer von der für die Nachbarn ungünstigsten Lärmsituation auszugehen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf ein gesundes normal empfindendes Kind bzw. Erwachsenen abzustellen. Grundlage bildet jeweils der Grundgeräuschpegel. Eine Steigerung der Lärmsituation um 10 dB wird bereits als Verdopplung der Lautstärke empfunden und wäre für die Nachbarn unzumutbar.

Bei einer unzumutbaren Lärmbelästigung für die Nachbarn hat die Behörde durch geeignete Auflagen, wie z.B. Einhausungen oder Lärmschutzwände, die Lärmbelästigung auf ein zumutbares Ausmaß zu reduzieren. Wenn die Lärmbelästigung trotz Vorschreibung von Auflagen nicht auf ein zumutbares Ausmaß reduziert werden kann und auch durch unwesentliche Abänderung der Betriebsanlage keine Verbesserung möglich ist, ist die Genehmigung der beantragten Betriebsanlage zu versagen.

## **Vereinfachtes Betriebsanlagenbewilligungsverfahren**

Die Gewerbeordnung sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vor. In diesem vereinfachten Verfahren haben die Nachbarn keine Parteistellung, sondern ein bloßes Anhörungsrecht. Ein Hauptanwendungsfall des vereinfachten Betriebsanlagenbewilligungsverfahrens ist, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m<sup>2</sup> beträgt. Damit unterliegt ein Großteil der Gastgewerbebetriebe dem vereinfachten Bewilligungsverfahren. Mit der Konsequenz, dass unmittelbare Nachbarn von Gastgärten keine Möglichkeit haben, Betriebsanlagengenehmigungen durch die Einbringung einer Berufung von der zweiten Instanz überprüfen zu lassen. Der Verfassungsgerichtshof erachtet die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens als zulässig, wenn gewährleistet ist, dass für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Einzelfall auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen oder Belastungen der Umwelt vermieden werden.

Aus Sicht der Wiener Umweltschutzkommission scheint es problematisch, wenn den Nachbarn in den §§ 74, 75 Gewerbeordnung subjektive Rechte eingeräumt werden, sie gleichzeitig aber im vereinfachten Verfahren von jeglichem Rechtszugang ausgeschlossen werden. Dies gilt umso mehr als der Anwendung des vereinfachten Verfahrens von 300 m<sup>2</sup> auf 800 m<sup>2</sup> Betriebsfläche ausgedehnt wurde und damit das vereinfachte Verfahren zum Regelfall und das ordentliche Verfahren zum Ausnahmefall wurde.